



Sarah Ryglewski

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Reginald Hanke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4246

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL BueroPStinR@bmf.bund.de

DATUM 22. Januar 2021

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 236 für den Monat Januar 2021**

GZ **IV C 4 - S 0170/20/10001 :037**

DOK **2021/0062745**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Plant die Bundesregierung eine Verlängerung der Ausnahmeregelung für gemeinnützige Sportvereine, die bis zum 31.12.2020 galt, nach der eine Befreiung von oder Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge für durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder, für den Status der Gemeinnützigkeit des Vereins steuerrechtlich unschädlich ist und falls keine Verlängerung geplant ist, warum, haben sich nach Meinung der Bundesregierung die Umstände dafür geändert (bitte begründen)

(https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Kurzarbeit/FAO_Corona_Thema_Steuern_6.5.2020.pdf (S.22 Nr.12)) ?“;

beantworte ich wie folgt:

„Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium der Finanzen für die steuerbegünstigten Organisationen, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, unter X.12. Verfahrenserleichterungen in den FAQ „Corona“ des Bundesministeriums der Finanzen kommuniziert, die auch im Jahr 2021 Anwendung finden

(https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=35):

„Ist die Steuerbegünstigung einer Körperschaft (zum Beispiel eines gemeinnützigen Vereins) gefährdet, wenn sie ihren Mitgliedern, die durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geraten sind, für das Jahr 2020 oder 2021 bereits geleistete Beiträ-

ge zurückerstattet oder auf die Erhebung von Beiträgen für das laufende Jahr von diesen Mitgliedern verzichtet? Muss deswegen die Satzung oder Beitragsordnung der Körperschaft geändert werden?

Eine Rückzahlung von Beiträgen an Mitglieder oder eine Befreiung der Mitglieder von Beitragszahlungen ist rechtlich grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies in den Satzungsbestimmungen oder der Beitragsordnung der jeweiligen Körperschaft mit aufgenommen ist.

Wenn die aktuellen Satzungsbestimmungen oder Beitragsordnungen die Rückzahlung von Beiträgen an durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder beziehungsweise die Befreiung dieser Mitglieder von Beitragszahlungen nicht zulassen, ist eine solche Rückzahlung oder eine solche Befreiung ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2021 steuerrechtlich unschädlich für den Status der Gemeinnützigkeit. Die Körperschaft muss sich die von dem Mitglied geltend gemachte, durch die Corona-Krise bedingte wirtschaftliche Notlage nicht nachweisen lassen. Es reicht aus, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Notsituation des Mitglieds für die Körperschaft plausibel aus anderen Umständen ergibt.

Nicht erfasst von dieser Ausnahmeregelung und damit weiterhin schädlich für den Status der Gemeinnützigkeit bleibt es aber, einen bereits geleisteten Mitgliedsbeitrag zurückzahlen oder auf einen noch ausstehenden Mitgliedsbeitrag deswegen zu verzichten, weil das Angebot der Körperschaft aufgrund der Corona-Krise nicht erbracht werden kann (zum Beispiel aufgrund ausgefallener Übungsstunden oder nicht durchgeführter Sportkurse).“

Die Maßnahme wurde bereits bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Hintergrund dieser Veröffentlichung ist die Verlängerung des BMF- Schreibens „Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene“ vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003:003) sowie des ergänzenden BMF-Schreibens vom 26. Mai 2020 (IV C 4 - S 0174/19/10002:008) mit BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :006) bis zum 31. Dezember 2021.“

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli